



Ausgabe 97 – 14. Januar 2020

Wormser Hochschulanzeiger

Publikationsorgan der Hochschule Worms

Inhaltsübersicht:

Seite 2

**Hochschulauswahlsatzung der Hochschule Worms vom
14. Januar 2020**

Seite 8

Impressum

Hochschulauswahlsatzung der Hochschule Worms

vom 14. Januar 2020

Aufgrund des § 3 Abs. 11 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 315, BS Anhang I 164) i. V. m. § 23 Abs. 4 der Studienplatzvergabeverordnung (StPVLVO) vom 7. Januar 2020 (GVBl. S. 2), BS 223-44 i. V. m. § 7 Abs. 1 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Präsident der Hochschule Worms gem. § 79 Abs. 6 HochSchG im Eilverfahren am 09. Januar 2020 die nachfolgende Satzung verabschiedet. Diese Satzung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 14. Januar 2020, AZ: 7233-0017#2020/0003-150115422, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Anwendungsbereich	2
§ 2 Ausgestaltung des Auswahlverfahrens	2
§ 3 Besondere Regelungen für einzelne Studiengänge	3
§ 4 Duale Studiengänge	3
§ 5 Inkrafttreten	3
§ 6 Außerkrafttreten	4

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die nähere Ausgestaltung des Vergabeverfahrens der Hochschule Worms zur Auswahl von Studienbewerberinnen und -bewerbern in Studiengängen mit Zulassungsbeschränkung, sofern keine eigenständige Satzung für den Studiengang beschlossen wurde.

§ 2 Ausgestaltung des Auswahlverfahrens

(1) Die Studienplätze für Studiengänge, für die nach der geltenden Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen an der Hochschule Worms Zulassungsbeschränkungen festgelegt sind, werden im Vergabeverfahren der Hochschule nach dem Grad der Qualifikation (80%) und nach der Wartezeit (20%) gemäß § 26 Abs. 2 und § 30 Abs. 1 StPVLVO vergeben. Artikel 10 Abs. 5 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung vom 21. März 2019, 4. April 2019 ist anzuwenden.

(2) Der Grad der Qualifikation bestimmt sich nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. Für Studiengänge, die ein vorangegangenes Studium voraussetzen oder bei weiterbildenden Studiengängen wird der Grad der Qualifikation nach dem Ergebnis der Abschlussprüfung des vorangegangenen Hochschulstudiums nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 StPVLVO bestimmt, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(3) Sofern das Ergebnis des vorangegangenen Hochschulabschlusses zum Zeitpunkt des Ablaufs der Bewerbungsfrist noch nicht vorliegt, nehmen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Grad der in dem vorangegangenen Hochschulstudium durch studienbegleitende Prüfungsleistungen nachgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) teil. Zur Sicherstellung eines verlässlichen Rückschlusses betreffend die Eignung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers wird vorausgesetzt, dass bis auf höchstens 30 Leistungspunkte alle in dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zu erbringenden Leistungspunkte zum Zeitpunkt des Ablaufs der Bewerbungsfrist erbracht sind. Die Zulassung steht unter der Bedingung, dass die Zugangsvoraussetzungen bis zum Ende des ersten Fachsemesters des Masterstudienganges gemäß § 19 Abs. 2 HochSchG nachgewiesen werden und dass die besonderen Zugangsvoraussetzungen (wie z.B. zu erzielende Minstdurchschnittsnote) nach Abschluss des Studiums immer noch erreicht sind.

(4) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber nimmt mit der bei der Bewerbung vorgelegten Durchschnittsnote am weiteren Auswahl- und Zulassungsverfahren teil; eine Anpassung dieser Note aufgrund zusätzlich erbrachter Leistungen nach Ablauf der Bewerbungsfrist ist im Verlauf des Auswahl- und Zulassungsverfahrens ausgeschlossen. Die Zugangsvoraussetzungen der jeweiligen Studiengänge bleiben hiervon unberührt.

(5) Bei der Zulassung in ein höheres Fachsemester nach § 31 StPVLVO werden die vorhandenen Studienplätze nach dem Grad der Qualifikation (80%) und nach der Wartezeit (20%) vergeben. Der Grad der Qualifikation bestimmt sich nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. Für Studiengänge, die ein vorangegangenes Studium voraussetzen oder bei weiterbildenden Studiengängen wird der Grad der Qualifikation nach dem Ergebnis der Abschlussprüfung des vorangegangenen Hochschulstudiums nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 StPVLVO bestimmt, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 3 Besondere Regelungen für einzelne Studiengänge

(1) In Studiengängen, in denen zur Vergabe der Studienplätze das Ergebnis eines Studieneignungstests berücksichtigt wird, bestimmt sich der Rangplatz nach einer errechneten Messzahl. Das entsprechende Verfahren zur Bildung der Messzahl wird in Anlage A dieser Satzung festgelegt.

(2) In Studiengängen, bei denen die Vergabe der Studienplätze vom Bestehen eines Auswahlgespräches abhängig ist, bleibt § 2 Abs. 1 und Abs. 2 unberührt, sofern das Auswahlgespräch bestanden wurde. Das entsprechende Verfahren ist Anlage B dieser Satzung zu entnehmen.

(3) Für den konsekutiven Masterstudiengang Global Trade Management des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften wird die Quote für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 StPVLVO i.V.m. § 32 Abs. 6 StPVLVO auf bis zu 50 v. H. erhöht.

§ 4 Duale Studiengänge

Duale Studiengänge können als Zugangsvoraussetzung einen abgeschlossenen Vertrag nach § 6 Abs. 6 Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Worms oder der jeweils gültigen Prüfungsordnung der Hochschule Worms fordern.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Die Hochschulauswahlsatzung der Hochschule Worms tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Wormser Hochschulanzeiger in Kraft

(2) Diese Satzung findet erstmals auf das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020 Anwendung.

§ 6 Außerkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Hochschulauswahlsatzung der Hochschule Worms vom 30. Mai 2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Dezember 2019 außer Kraft.

Worms, 14. Januar 2020

gez. Prof. Dr. Jens Hermsdorf
Der Präsident der Hochschule Worms

Anlage A:

Vergabe der Studienplätze nach einer errechneten Messzahl aufgrund eines Studieneignungstests gem. § 3 Abs. 1 dieser Satzung:

Die Messzahl setzt sich zusammen aus der Summe ($M_a + M_b$)

a) der errechneten Punktzahl aus dem Grad der Qualifikation gem. § 2 Abs. 2 S. 2 dieser Satzung anhand folgender Formel, die im Ergebnis maximal 30 Punkte ergeben kann:

$$M_a = 40 - (\text{Grad der Qualifikation} \cdot 10)$$

und

b) der erreichten Punktzahl der Bewertung eines ausgefüllten Fragebogens (M_b), bei dem maximal 20 Punkte erreicht werden können.

Zu a)

Grad der Qualifikation gem. § 2 Abs. 2 S. 2	Errechnete Punktzahl (M_a)	Grad der Qualifikation gem. § 2 Abs. 2 S. 2	Errechnete Punktzahl (M_a)	Grad der Qualifikation gem. § 2 Abs. 2 S. 2	Errechnete Punktzahl (M_a)
1,0	30	2,0	20	3,0	10
1,1	29	2,1	19	3,1	9
1,2	28	2,2	18	3,2	8
1,3	27	2,3	17	3,3	7
1,4	26	2,4	16	3,4	6
1,5	25	2,5	15	3,5	5
1,6	24	2,6	14	3,6	4
1,7	23	2,7	13	3,7	3
1,8	22	2,8	12	3,8	2
1,9	21	2,9	11	3,9	1
				4,0	0

Zu b) Der Fragebogen besteht aus 5 Fragen und es liegt folgende Staffelung zugrunde:

- Frage 1: max. 4 Punkte
- Frage 2: max. 3 Punkte
- Frage 3: max. 3 Punkte
- Frage 4: max. 7 Punkte
- Frage 5: max. 3 Punkte

Der Beurteilung des Fragebogens werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- Inwiefern haben sich Bewerberinnen und Bewerber mit dem Curriculum und dem Studienaufbau beschäftigt?
- Haben die Bewerberinnen und Bewerber internationale und interkulturelle Erfahrung?
- Welche Perspektiven erhoffen sich die Bewerberinnen und Bewerber mit dem Abschluss des Studiengangs?
- Inwiefern sind den Bewerberinnen und Bewerbern auf Ihrem bisherigen Lebensweg international erfolgreiche Unternehmen begegnet und welche Gründe identifizieren sie für den internationalen Erfolg dieser Unternehmen?
- Haben die Bewerberinnen und Bewerber wirtschaftspolitisches Wissen und können sie präzise argumentieren?

Die Bewertung des Fragebogens wird von zwei Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Worms durchgeführt.

Der Fragebogen als Studieneignungstest ist Teil der Bewerbungsunterlagen.

Anlage B:

Vergabe der Studienplätze nach Bestehen eines Auswahlgesprächs gem. § 3 Abs. 2 dieser Satzung:

Sofern die inhaltliche Ausrichtung der Qualifikation von Bewerberinnen und Bewerbern nach § 2 Abs. 2 S. 2 dieser Satzung einen wesentlichen Unterschied zu dem in der jeweiligen fachspezifischen Prüfungsordnung des Studiengangs geforderten Qualifikation aufweist, kann die Zulassung zum entsprechenden Studiengang vom Bestehen eines Auswahlgesprächs abhängig gemacht werden. Über die einzuladenden Bewerber entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Ablauf des Auswahlgesprächs ist wie folgt geregelt:

1. In einem Auswahlgespräch von in der Regel 30 Minuten, mindestens aber 15 Minuten Dauer gem. § 19 Abs. 2 HochSchG wird festgestellt, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber über die für ein erfolgreiches Studium im Studiengang erforderlichen fachspezifischen Fähigkeiten verfügt. In dem Auswahlgespräch wird auch überprüft, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber eine hinreichende Motivation für das Studium mitbringt; zudem wird mit der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber über die für diesen Studiengang erforderlichen besonderen Anforderungen und ihre oder seine Erwartungen gesprochen.
2. Der Termin des Auswahlgesprächs wird der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber rechtzeitig vor dem Auswahlgespräch per E-Mail oder schriftlich mitgeteilt. Erscheint die Studienbewerberin oder der Studienbewerber zu dem festgelegten Termin ohne genügende Entschuldigung nicht oder bricht sie oder er das Auswahlgespräch ohne genügende Entschuldigung ab, so gilt das Auswahlgespräch als nicht bestanden. Diese Rechtsfolge gibt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses schriftlich bekannt. Bei genügender Entschuldigung wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber innerhalb von zwei Wochen zu einem neuen Termin geladen.
3. Das Auswahlgespräch wird von zwei Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Worms oder einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden durchgeführt. Im Anschluss beurteilen die Prüfenden unter Anhörung der oder des Beisitzenden das Auswahlgespräch mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. § 12 Abs. 3 und 5 Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Worms gilt entsprechend.
4. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt das Ergebnis der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber schriftlich mit. Ablehnungsbescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
5. Das Auswahlgespräch kann einmal wiederholt werden, wenn es nicht bestanden wurde.
6. Für das Auswahlgespräch gelten die § 3 Abs. 3, § 23 Abs. 4 und 5 und § 28 Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Worms entsprechend.

Impressum:

Hochschule Worms | Erenburgerstraße 19 | 67549 Worms
T: +49(0)6241.509-0 | F: +49(0)6241.509-222
E-Mail: kontakt@hs-worms.de | Internet: www.hs-worms.de

Die Hochschule Worms ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Jens Hermsdorf gesetzlich vertreten. Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE813351149

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz. Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 TMG: Der Präsident der Hochschule Worms, Prof. Dr. Jens Hermsdorf.